

Arztpraxis im Erbfall

Steuerlich und rechtlich früh vorsorgen



Der Tod eines niedergelassenen Arztes stellt die Angehörigen häufig vor erhebliche Herausforderungen. Anders als bei vielen anderen Unternehmen geht eine vertragsärztliche Praxis nicht ohne Weiteres auf die Erben über. Während die Vermögenswerte der Praxis und gegebenenfalls ein Mitunternehmeranteil an einer Berufsausübungsgemeinschaft zum Nachlass gehören können, endet die vertragsärztliche Zulassung mit dem Tod des Arztes. Damit treffen Erbrecht, Steuerrecht und Zulassungsrecht unmittelbar aufeinander. Wer erst im Erbfall über die Nachfolge nachdenkt, nimmt seinen Erben häufig wichtige Gestaltungsmöglichkeiten.

PRAXISVERMÖGEN UND ZULASSUNG UNTERSCHIEDEN

Zum Nachlass können unter anderem die Praxiseinrichtung, medizinische Geräte, bestehende Honorarforderungen, betriebsnotwendige Finanzmittel sowie ein Mitunternehmeranteil an einer Berufsausübungsgemeinschaft gehören.

Die vertragsärztliche Zulassung selbst ist dagegen nicht vererblich. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig das Ende der Praxis. Ist eine fortführungsfähige Praxis vorhanden, kann die Praxis im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf einen Nachfolger übergehen. Ob dies gelingt, hängt sowohl von den zulassungsrechtlichen Vorgaben als auch den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab.

STEUERVERGÜNSTIGUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH MÖGLICH

Soweit im Erbfall begünstigtes Betriebsvermögen übergeht, kommen grundsätzlich die Steuervergünstigungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG in Betracht. Bei der Regelverschonung bleiben 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei. Unter weiteren Voraussetzungen kann auch eine vollständige Steuerbefreiung gewählt werden („Optionsverschonung“). Voraussetzung ist allerdings, dass die steuerlichen Vorgaben auch in den Jahren nach dem Erbfall eingehalten werden. Entscheidend sind vor allem die gesetzlichen

Behaltensfristen. Bei größeren Praxen kommt hinzu, dass die vorgeschriebenen Lohnsummen erreicht werden müssen.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Vermögensgegenstand der Praxis automatisch von den Steuervergünstigungen profitiert. Problematisch können insbesondere nicht betriebsnotwendige Immobilien, Wertpapierbestände oder überschüssige Finanzmittel sein. Überschreitet das Verwaltungsvermögen die gesetzlichen Grenzen, kann die Steuerbefreiung ganz oder teilweise entfallen.

Ob der Erbe selbst Arzt ist, spielt für die Steuervergünstigung zunächst keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr, ob die Praxis nach dem Erbfall entsprechend den zulassungsrechtlichen Vorgaben fortgeführt oder auf einen Nachfolger übertragen werden kann. Gelingt dies nicht, kann die zunächst gewährte Steuerbegünstigung später ganz oder teilweise wieder entfallen.

BEHALTENSFRISTEN KÖNNEN ZUM PROBLEM WERDEN

Die Steuervergünstigungen bleiben grundsätzlich nur erhalten, wenn die gesetzlichen Behaltensvorschriften eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere, dass das begünstigte Betriebsvermögen innerhalb der Behaltensfrist nicht in schädlicher Weise aufgegeben oder veräußert wird. Bei der Regelverschonung beträgt die Behaltensfrist fünf Jahre, bei der Optionsverschonung sieben Jahre.

Gerade bei vertragsärztlichen Praxen kann dies zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Ergibt sich aus den zulassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, dass die fortführungsfähige Praxis zeitnah übertragen oder veräußert werden muss, kann die gewährte Steuerbegünstigung ganz oder teilweise rückwirkend entfallen. Dass der Verkauf berufsrechtlich oder tatsächlich unvermeidbar war, schützt grundsätzlich nicht vor der Nachversteuerung. Die Steuerbegünstigung kann daher nur dann dauerhaft erhalten bleiben, wenn es einen fachlich und zulassungsrechtlich qualifizierten ärztlichen Erben gibt.

Bei nichtärztlichen Erben bleibt häufig nur wenig Zeit, um eine tragfähige Nachfolgelösung zu entwickeln. Deshalb sollte bereits zu Lebzeiten

geprüft werden, wie die fortführungsfähige Praxis im Todesfall erhalten oder geordnet übertragen werden kann, mit wie viel Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung der persönlichen Freibeträge zu rechnen ist, wenn es keine Steuerbegünstigung für Praxisvermögen gibt und welche ertragsteuerlichen Folgen die Veräußerung oder Aufgabe der Praxis hat, wenn kein Erbe die Praxis fortführen kann.

PRAXISBEWERTUNG SORGFÄLTIG VORBEREITEN

Für die Erbschaftsteuer ist der gemeine Wert der Praxis am Todestag maßgeblich. Dabei fließen in die Bewertung nicht nur die Praxiseinrichtung und die medizinischen Geräte, sondern regelmäßig auch immaterielle Werte wie Patientenstamm, Standort, Organisation und Ertragskraft ein. Der so ermittelte Praxiswert ist oftmals nicht nur für die Erbschaftsteuer wichtig, sondern gibt später auch Orientierung bei Gesprächen mit einem möglichen Praxisnachfolger.

NACHFOLGE FRÜHZEITIG GESTALTEN

Über den eigenen Tod und dessen Folgen für Familie und Praxis zu sprechen, fällt verständlicherweise schwer, besonders, wenn die Praxisabgabe noch in weiter Ferne liegt. Nach dem Tod des Praxisinhabers bleibt für grundlegende Entscheidungen jedoch nur wenig Zeit. Deshalb sollte die Nachfolge möglichst schon zu Lebzeiten vorbereitet werden. Soll die Praxis innerhalb der Familie fortgeführt oder später an einen Kollegen übertragen werden, empfiehlt es sich, steuerliche, gesellschaftsrechtliche und zulassungsrechtliche Fragen frühzeitig aufeinander abzustimmen. Bei Berufsausübungsgemeinschaften gilt dies insbesondere für gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklauseln.



Steuerberaterin
Sandra Hofmann
ADCURA Hamburg
ettl-advison@ettl.de